

**Erste Änderung der Ordnung für die Theologische Abschlussprüfung (Diplom-Prüfung)
der Theologischen Fakultät der Freideich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Evangelische Theologie
vom 1. März 2004**

Gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Erste Änderung der Ordnung für die Theologische Abschlussprüfung für den Studiengang Evangelische Theologie (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 2/2002, S. 48). Der Rat der Theologischen Fakultät hat die Änderung am 29. Oktober 2002 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 3. Februar 2004 zugestimmt.

Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 13. Juli 2004, Gz. H1-437/563/9-1- die Änderung genehmigt.

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nr. 9. erhält folgende Fassung:

„9. folgende Studiennachweise:

- a) Nachweis über den Besuch von je einem Hauptseminar in den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie,
- b) in Verbindung hiermit je ein mindestens mit "ausreichend" benoteter Leistungsnachweis auf der Grundlage einer Hauptseminararbeit aus jedem dieser Fächer, wovon einer entfällt, wenn in dem betreffenden Fach zur Zwischenprüfung ein benoteter Leistungsnachweis aufgrund einer Proseminararbeit vorgelegt wurde,
- c) Nachweis über den Besuch von je einem Hauptseminar in Homiletik und in einer der beiden Teildisziplinen Gemeindepädagogik und Religionspädagogik,
- d) in Verbindung hiermit je ein Nachweis über eine Predigtarbeit und einen Unterrichtsentwurf für den Religionsunterricht, der durch einen Unterrichtsentwurf für die Kinderarbeit oder einen für die Konfirmandenarbeit ersetzt werden kann,
- e) Nachweis über den Besuch mindestens einer Lehrveranstaltung aus dem Themenbereich lebender nicht-christlicher Religionen,
- f) in Verbindung hiermit ein Leistungsnachweis, der je nach Veranstaltungsart durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung, eine Seminararbeit oder ein Referat zu erbringen ist; die Pflicht zu diesem Nachweis entfällt, wenn Religionswissenschaft als Wahlpflichtfach gem. § 13 Abs. 4 gewählt wird,
- g) Nachweis über den Besuch einer zusätzlichen Lehrveranstaltung in einem gewählten Schwerpunkt des Studiums; hierunter sind insbesondere Veranstaltungen in einem Wahlpflichtfach gem. § 13 Abs. 4 oder einem Wahlfach gem. § 14 dieser Ordnung zu rechnen,
- h) Nachweis über eine mündliche Prüfung in Philosophie; die Pflicht zu diesem Nachweis entfällt, wenn Philosophie als Wahlpflichtfach gem. § 13 Abs. 4 gewählt wird,
- i) Nachweis mindestens eines Praktikums einschließlich Auswertung.“

b) Absatz 4 Nr. 1. erhält folgende Fassung:

„1. gegebenenfalls ein Vorschlag für den Namen eines Hochschullehrers, der das Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit (siehe § 11) stellt, ihre Anfertigung betreut und die Arbeit als Erstgutachter bewertet; dieser Hochschullehrer muss einer der vom Prüfungsausschuss bestimmten Fachprüfer sein.“

2. § 10 erhält folgende Fassung

„ § 10

Art und Umfang der Prüfung

Die Abschlussprüfung (Diplomprüfung) besteht aus drei bzw. vier Teilen:

1. einer wissenschaftlichen Hausarbeit,
2. einem Unterrichtsentwurf in der Kinder- und Konfirmandenarbeit oder im Religionsunterricht,
3. den Fachprüfungen (Klausuren und/oder mündlichen Prüfungen),
4. gegebenenfalls einer mündlichen Prüfung in einem Wahlfach.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Bearbeitung steht eine Zeit von zehn Wochen zur Verfügung. Der Umfang der wissenschaftlichen Hausarbeit darf einschließlich Anmerkungen 50 Seiten (40 Zeilen à 60 Anschläge pro Seite) nicht überschreiten. Eine Überschreitung der Umfangsbegrenzung bedarf der besonderen Genehmigung des Betreuers. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.“
 - c) In Absatz 8 Satz 5 werden die Worte „der Predigtarbeit und“ gestrichen.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Predigtarbeit und“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Die Themen der Predigtarbeit und“ durch die Worte „Das Thema“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Bearbeitung stehen zwei Wochen zur Verfügung. Der Umfang des Unterrichts-entwurfs (einschließlich der analytischen Teile) darf 20 nicht überschreiten. Der Arbeit ist die Versicherung beizugeben, dass sie selbständig und nur mit den angegeben Quellen und Hilfsmitteln verfasst worden ist. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.“
 - d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „einer Woche“ ersetzt.
 - e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Die Predigtarbeit und der Unterrichtsentwurf werden“ durch die Worte „Der Unterrichtsentwurf wird“ ersetzt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Es sind insgesamt vier Klausuren aus den folgenden Fachgebieten zu schreiben: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie (ohne Religionspädagogik). In dem Fach, in dem die Wissenschaftliche Hausarbeit abgefasst wird, entfällt die Klausur.“
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „der Predigtarbeit und“ gestrichen.
6. In § 14 Satz 3 wird der den Satz abschließende Punkt gestrichen und es wird das Wort „Liturgiewissenschaft.“ angefügt.
7. § 16 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in den Grundfächern je 30 Minuten, in dem Fach, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit abgefasst wird, 45 Minuten, im Wahlpflichtfach und im Wahlfach je 15 Minuten.“
8. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„War der Unterrichtsentwurf bereits abgegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob dieser in den nächsten Prüfungsgang hineingenommen werden kann.“
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Hausarbeit“ die Worte „, der Predigtarbeit“ gestrichen.
 - c) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Hausarbeit“ die Worte „, der Predigtarbeit“ gestrichen.
 - d) In Absatz 8 Satz 2 werden die Worte „der Predigtarbeit,“ gestrichen.

9. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wurde der Unterrichtsentwurf mit „nicht ausreichend“ benotet, so kann dieser einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Erfolgt die Wiederholung des Unterrichtsentwurfes nicht fristgerecht oder wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.“

10. In §19 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Hausarbeit“ die Worte „, einer Predigt“ gestrichen.

11. In § 22 Satz 1 werden nach den Worten „wissenschaftliche Hausarbeit“ die Worte „, der Predigtarbeit“ gestrichen.

12. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23
Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2004/2005 oder später beginnen. Studierende, die bereits vor diesem Datum im Diplomstudiengang der Theologischen Fakultät immatrikuliert waren und die Abschlussprüfung noch nicht abgelegt haben, absolvieren ihre Prüfungen nach der Prüfungsordnung, die zum Zeitpunkt ihrer Immatrikulation in Kraft war. Auf Antrag können diese Studierenden ihre Abschlussprüfung nach dieser Ordnung ablegen. Dasselbe gilt für Hochschulwechsler, die ihr Diplomstudium vor dem Wintersemester 2004/2005 an einer anderen Theologischen Fakultät begonnen haben.“

13. Diese Änderung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, 01.03.2004

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Jürgen van Oorschot
Dekan der Theologischen Fakultät